

**Richtlinie**  
**des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
**(StMELF)**  
**zur Förderung von Schülerunternehmen**  
**für eine gesundheitsförderliche Schulverpflegung**

Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) die Gründung oder Erweiterung von Schülerunternehmen als Schulprojekte für eine gesundheitsförderliche Schulverpflegung. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

**I. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs**

**1. Zweck der Zuwendung**

Mit den Fördermitteln sollen in möglichst vielen bayerischen Schulen ab der Jahrgangsstufe 7 Schülerunternehmen gegründet oder ausgebaut werden, die in Eigeninitiative eine gesundheitsförderliche Verpflegung für ihre Mitschüler anbieten. Das Förderprogramm unterstützt damit Entwicklung und Erhalt eines gesundheitsfördernden Lebensstils an Bayerns Schulen.

**2. Gegenstand der Zuwendung**

Gefördert werden Maßnahmen in staatlichen und privaten Schulen, die unter Einbindung von Schüleraktivitäten ab der 7. Jahrgangsstufe zur dauerhaften Verbesserung der Verpflegungssituation an der Schule führen, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt sind.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger ist die Schule oder der jeweilige Sachaufwandsträger der Schule.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Es können alle Schulen in Bayern mit Jahrgangsstufe 7 und darüber eine Förderung erhalten, wenn diese

- einen vollständig ausgefüllten Antrag auf Förderung bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) eingereicht haben;
- noch nicht mit der Maßnahme begonnen haben;
- sich zur Beratung durch eine Fachkraft zum Schulverpflegungsangebot verpflichtet haben;
- sich zur Einhaltung eines Mindestangebotes an gesundheitsförderlicher Verpflegung verpflichtet haben;
- sich zur Beratung durch die zuständige staatliche Lebensmittelüberwachung verpflichtet haben;
- sich verpflichtet haben, alle betroffenen Personen in infektions- und lebensmittelhygienischer Hinsicht zu belehren.

Eine Förderung ist ausgeschlossen,

- wenn für die gleiche Maßnahme weitere Mittel aus öffentlichen Förderprogrammen beantragt oder bereits bewilligt wurden.
- wenn der Höchstbetrag von 4.500 € innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Bewilligung bereits mit max. 2 Anträgen ausgeschöpft wurde.

## **5. Art und Umfang der Zuwendung**

### **5.1 Art der Förderung**

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

### **5.2 Zuwendungsfähige Kosten**

Förderfähig sind 70 % der Kosten, die dem Schülerunternehmen bei der Ausstattung und Einrichtung der Räumlichkeiten zur Herstellung, Lagerung und zum Vertrieb gesundheitsfördernder Verpflegung entstehen.

Nicht förderfähige Kosten sind Personalkosten, Aufwendungen für Lebensmittel und sonstige Verbrauchsgüter.

### **5.3 Höhe der Förderung**

Die Höhe des Zuschusses beträgt max. 4.500 €.

## **II. Verfahren**

### **1. Antragsverfahren**

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist mit dem vorgegebenen Antragsformular bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft einzureichen.

### **2. Bewilligungsverfahren und Auszahlung der Zuwendung**

Bewilligungsstelle ist die LfL. Sie entscheidet nach Vorlage und Prüfung des Antrags über die Gewährung des Zuschusses auf der Grundlage dieser Richtlinie, erlässt den Zuwendungsbescheid und zahlt den Zuwendungsbetrag an die Zuwendungsempfänger aus.

### **3. Verwendungsnachweis**

Nach dem Abschluss der Maßnahme ist der Verwendungsnachweis mit dem vorgegebenen Formular bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

#### **4. Mittelbewirtschaftung und Dokumentation**

Der Bewilligungsstelle werden je Haushaltsjahr Haushaltsmittel vom StMELF zur Bewirtschaftung zugewiesen. Sie überwacht die Mittel und erstellt nach Jahresabschluss einen Bericht. Sie dokumentiert die durchgeführten Maßnahmen und die Höhe der ausgereichten Fördermittel.

#### **5. Hinweise**

Die Förderung der Gründung oder Erweiterung von Schülerunternehmen für eine gesundheitsförderliche Schulverpflegung im Sinne dieser Richtlinie erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel im Staatshaushalt. Die Bewilligungsstelle kann Zuschüsse nur im Rahmen der ihr vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei Kap. 0803 Tit. 683 59 zugewiesenen Mittel bewilligen.

#### **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2012 in Kraft. Sie gilt für die ab diesem Zeitpunkt beantragten Zuwendungen.

#### **7. Außerkrafttreten**

Sofern die Geltungsdauer der Fördergrundsätze nicht verlängert wird, treten sie zum 31.12.2014 außer Kraft.